

# NJV-Kampfrichterordnung

Stand: 17.11. 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
Kapitel 1: Allgemeines .....	3
Kapitel 2: Aus- und Weiterbildung, Lizenzen, Prüfungen .....	4
2.1 Lehrgänge.....	4
2.2 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien zum Erwerb von KR-Lizenzen .....	4
2.2.1 Allgemeines.....	4
2.2.2 Lizenzen der Untergliederungen (E-/D-Lizenz).....	5
2.2.2 a) Lizenzstufen, Kompetenzen.....	5
2.2.2 b) Ausbildung, Lizenzerteilung .....	5
2.2.3 Landeslizenz (C-Lizenz) .....	6
2.2.3 a) Allgemeines .....	6
2.2.3 b) Abnahme und Wiederholung von Prüfungen.....	6
2.2.4 DJB-B-Lizenz .....	7
Kapitel 3: Gültigkeit der Lizenz, Entzug/Erlöschen der Lizenz, Altersgrenze.....	7
3.1 Gültigkeit der KR-Lizenz .....	7
3.2 Entzug/Erlöschen der Lizenz aufgrund Fehlverhaltens.....	7
3.3 Erreichen der Altersgrenze .....	8
Kapitel 4: Anforderungen an KR, Einsatz von KR, Wettkampfleitung, Offizielle .....	8
4.1 Besondere Anforderungen an KR aller Ebenen.....	8
4.2 Einsätze auf DJB- und internationaler Ebene.....	8
4.3 Einsätze auf Landesebene.....	8
4.4 Einsatz in einem anderen Zugehörigkeitsbereich.....	9
4.5 Regelungen in den Untergliederungen.....	9
4.6 Wettkampfleitung .....	9
4.7 Sonstige Offizielle .....	9
Kapitel 5: LKRR, LKR-Kommission, LKR-Beirat, Untergliederungen .....	9
5.1 LKRR, Stellvertreter:in .....	9
5.1.1 Wahl, Amtszeit .....	9
5.1.2 Wahlgremium .....	10
5.2 LKR-Kommission .....	10
5.2.1 Zusammensetzung.....	10
5.2.2 Aufgaben, Beschlussfassung .....	10

5.3 LKR-Beirat .....	11
5.3.1 Zusammensetzung .....	11
5.3.2 Aufgaben/Einberufung .....	11
5.3.3 Abstimmungen .....	12
5.4 Untergliederungen .....	12
Kapitel 6: Care-System.....	12
Kapitel 7: Kleiderordnung .....	12
7.1 NJV-Ebene .....	12
7.2 Untergliederungen .....	13
Kapitel 8: Ausnahmen .....	13
Kapitel 9: Änderung dieser Ordnung.....	13
Kapitel 10: Inkrafttreten .....	13
Abkürzungen .....	13

## PRÄAMBEL

(1) Diese Landeskampfrichterordnung (LKRO) regelt das gesamte Kampfrichterwesen des Niedersächsischen Judo Verbandes e.V. (NJV).

(2) Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit des/der Landeskampfrichterreferenten:in (LKRR), der Landeskampfrichterkommission (LKR-Kommission), des Landeskampfrichterbeirats (LKR-Beirat), der Kampfrichter:innen (KR), der Listenführer:innen, der Zeitnehmer:innen sowie der Registrator:innen.

(3) Die LKRO ist richtungsweisend und hat Gültigkeit für alle dem NJV angeschlossenen Untergliederungen als Rahmenrichtlinie.

(4) Die Untergliederungen regeln ihr Kampfrichterwesen unter Berücksichtigung der LKRO eigenständig, soweit in dieser Ordnung keine Regelungen für die Untergliederungen festgelegt sind.

(5) Diese LKRO weist aufgrund der sehr zahlreichen Nennung von Funktionsbezeichnungen Defizite im Hinblick auf die Verwendung von gendersensibler Sprache auf. Der Kampfrichterausschuss ist sich dessen – insbesondere auch aufgrund der niedrigen Zahl an tätigen Kampfrichterinnen – bewusst. Soweit er der Verständlichkeit wegen das generische Maskulinum nutzt, bezieht sich dies auf Kampfrichter:innen jeden Geschlechts (m/w/d).

## KAPITEL 1: ALLGEMEINES

(1) Die Einhaltung der LKRO wird vom LKRR gewährleistet. Dieser wird in seiner Arbeit von der LKR-Kommission und vom LKR-Beirat unterstützt.

(2) Der LKRR sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften/Turnieren und die Aus- und Weiterbildung nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis.

## KAPITEL 2: AUS- UND WEITERBILDUNG, LIZENZEN, PRÜFUNGEN

### 2.1 LEHRGÄNGE

(1) Im NJV wird durch den LKRR und die LKR-Kommission pro Jahr mindestens ein Fortbildungslehrgang für alle Landeskampfrichter:innen (LKR) zur Verlängerung der Lizenz angeboten und durchgeführt, der gleichzeitig Ausbildungslehrgang für die Erlangung der Landeslizenzen (C-B und C-A) ist.

(2) Weitere das Kampfrichterwesen betreffende Aus- und Fortbildungen werden je nach Ausbildungsbedarf durch den LKRR und die LKR-Kommission oder die Untergliederungen angeboten und durchgeführt.

### 2.2 VORAUSSETZUNGEN UND PRÜFUNGSRICHTLINIEN ZUM ERWERB VON KR-LIZENZEN

#### 2.2.1 ALLGEMEINES

(1) Im Bereich des NJV werden folgende Lizenzen erteilt:

Lizenz	Bezeichnung	Zuständiger Bereich*	Alter	Graduierung
E	Regions-/Kreislizenz**	Alle Untergliederungsebenen	13 Jahre	5. Kyu
D-B	Bezirkslizenz B	Direkte Untergliederungsebene	14 Jahre	4. Kyu
D-A	Bezirkslizenz A	Direkte Untergliederungsebene	14 Jahre	4. Kyu
C-B	Landeslizenz B	Landesebene	16 Jahre	2. Kyu
C-A	Landeslizenz A	Landesebene	16 Jahre	2. Kyu

\* vgl. Punkt 2.1 der NJV-Wettkampfordnung

\*\* ab 2024 als Ausbildungslizenz

(2) Mindestalter und Mindestgraduierung müssen am Tag der Lizenzerteilung vorliegen.

(3) Praktische Übungseinsätze können ab Vollendung des 13. Lebensjahres in allen Altersklassen wahrgenommen werden. KR in Ausbildung (siehe Punkt 2.2.2 a) (1)) dürfen nur mit einem Außen-KR mit mindestens D-B-Lizenz bzw. vor 2024 erworbener E-Lizenz als KR tätig sein. Minderjährige KR dürfen nur unter der Aufsicht eines volljährigen lizenzierten KR (z. B. auch Hauptkampfrichter:in (HKR), Beobachter:in) tätig sein.

(4) Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Mindestalter und Mindestgraduierung) sowie dem Erfüllen der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im besonderen Maße kann im Einzelfall eine Lizenzstufe übersprungen werden.

(5) Der KR, der eine höhere Lizenz als die Lizenz D-B anstrebt, sollte rund ein Jahr mit seiner derzeitigen Lizenz im Einsatz gewesen sein.

## **2.2.2 LIZENZEN DER UNTERGLIEDERUNGEN (E-/D-LIZENZ)**

### **2.2.2 A) LIZENZSTUFEN, KOMPETENZEN**

(1) Ab 2024 neu erteilte Regions-/Kreislicenzen (E-Lizenz) fungieren als Lizenz für KR in Ausbildung.

(2) Inhaber:innen der Lizenz D-B sind grundlegend befähigt, Kämpfe bis zur Altersklasse U15 im Bereich der Untergliederungen zu führen.

(3) Inhaber:innen der Lizenz D-A besitzen eine fortgeschrittene Befähigung für die Kampfrichtertätigkeit. Dies umfasst das Führen von Kämpfen in allen Altersklassen auf der Ebene der Untergliederungen.

(4) Näheres kann ein für die Untergliederungen verbindlicher, vom LKR-Beirat zu beschließender Kompetenzrahmen festlegen.

### **2.2.2 B) AUSBILDUNG, LIZENZERTEILUNG**

(1) Ab 2024 werden E-Lizenzen nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang und eines Übungseinsatzes erteilt.

(2) Innerhalb der Ausbildungszeit von rund einem Jahr soll die Lizenzierung mit der D-B-Lizenz erfolgen. Die Ausbildungszeit beinhaltet die regelmäßige Tätigkeit und den Besuch eines Fortbildungslehrgangs auch auf direkter Untergliederungsebene. Die Ausbildungszeit kann verlängert werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Verlängerung zur grundlegenden Befähigung des KR notwendig ist.

(3) Die Verlängerung vor 2024 erteilter E-Lizenzen richtet sich nach Punkt 3.1 dieser Ordnung.

(4) In Ausnahmefällen (z. B. ehemalige Kämpfer:innen auf höherer Ebene, besonders umfangreiche Ausbildung über einen längeren Zeitraum, besondere perspektivische Förderungswürdigkeit) kann als Einstiegslizenz die Lizenz D-A erteilt werden.

(5) Im Rahmen von Projekten können Aus- und Fortbildungen zu den Lizenzen D-B und D-A auch auf Landesebene erfolgen.

(6) Die Lizenzerteilung findet durch die Kampfrichterreferent:innen (KRR) der Untergliederungen auf einer Meisterschaft/einem Turnier auf Untergliederungsebene statt, für die eine Lizenzierung angestrebt wird. Im Benehmen mit dem zuständigen KRR der Untergliederung kann die Lizenzerteilung in Ausnahmefällen auch durch den LKRR in

Abstimmung mit der LKR-Kommission ggf. bei einer Veranstaltung auf Landesebene erfolgen.

(7) Die KRR der Untergliederungen regeln die Modalitäten der Lizenzerteilung, beispielsweise im Rahmen einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung oder auf andere Art und Weise, eigenständig.

(8) Die KRR der Untergliederungen regeln auf der jeweiligen Ebene, wie die Benennung der Prüflinge zu einer höheren Lizenz erfolgen soll.

### **2.2.3 LANDESLIZENZ (C-LIZENZ)**

#### **2.2.3 A) ALLGEMEINES**

(1) Die Teilnahme am Ausbildungslehrgang zur Erlangung der Lizenz C-B erfolgt auf Vorschlag des KRR der direkten Untergliederung.

(2) In Einzelfällen, z. B. bei guter KR-Leistung auf unteren Ebenen, ist der LKRR berechtigt, entsprechende KR selbst zur Teilnahme am Ausbildungslehrgang zur Erlangung der C-B-Lizenz einzuladen.

(3) Inhaber:innen der Lizenzen C-B und C-A besitzen die erhöhte bzw. hohe Befähigung für die Kampfrichtertätigkeit in allen Altersklassen auf Landesebene und den Untergliederungen.

(4) Der KR, der sich der Prüfung zur Lizenz C-B stellt, sollte mindestens 2 Jahre als KR im Einsatz gewesen sein.

(5) Die Nominierung zur Teilnahme am Ausbildungslehrgang zur Erlangung der Lizenz C-A erfolgt durch den LKRR in Abstimmung mit der LKR-Kommission.

#### **2.2.3 B) ABNAHME UND WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN**

(1) Die theoretischen und praktischen Prüfungen zu den Lizenzen C-B und C-A stimmt der LKRR in Zusammenarbeit mit der LKR-Kommission ab.

(2) Die theoretische Prüfung, die in der Regel im Rahmen des Ausbildungslehrgangs erfolgt, ist bestanden, wenn der Prüfling die vorab festgelegte und mitgeteilte Mindestpunktzahl erzielt hat.

(3) Der LKRR schlägt in Abstimmung mit der LKR-Kommission nach erfolgreicher abgelegter theoretischer Prüfung einen Termin zur praktischen Prüfung vor.

(4) Alle praktischen Prüfungen zur Lizenz C-B und C-A finden auf Meisterschaften bzw. Turnieren innerhalb des NJV statt, an denen mindestens zwei Mitglieder der LKR-Kommission anwesend sind.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Ablauf einer von der LKR-Kommission festgelegten und mitgeteilten Vorbereitungszeit wiederholt werden.

## 2.2.4 DJB-B-LIZENZ

Die Nominierung und die Vorbereitung von KR zur DJB-B-KR-Prüfung obliegen dem LKRR in Abstimmung mit der LKR-Kommission.

# KAPITEL 3: GÜLTIGKEIT DER LIZENZ, ENTZUG/ERLÖSCHEN DER LIZENZ, ALTERSGRENZE

## 3.1 GÜLTIGKEIT DER KR-LIZENZ

(1) Die KR-Lizenz ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig.

(2) Für alle KR, gleich welcher Ebene, besteht die Pflicht, in jedem Kalenderjahr an einem Aus- bzw. Fortbildungslehrgang auf ihrer Lizenzebene teilzunehmen. Die Verlängerung der Lizenz kann von dem Nachweis genügender theoretischer Kenntnisse abhängig gemacht werden. Im Falle theoretischer Tests ist zum Lizenzerhalt die vorab festgelegte und mitgeteilte Mindestpunktzahl zu erreichen. Sollten die Mindestanforderungen nicht erreicht werden, entscheidet die LKR-Kommission bzw. die jeweilige KR-Kommission der Untergliederung über weitere Anforderungen an den KR zum Lizenzerhalt.

(3) Sofern ein LKR den Fortbildungslehrgang seiner Lizenzebene nicht wahrnehmen kann, kann er in Abstimmung mit dem LKRR an einem Aus- bzw. Fortbildungslehrgang einer Untergliederung des NJV teilnehmen.

(4) Kommt ein KR der Verpflichtung aus Absatz 2 ohne Benennung triftiger Gründe gegenüber dem zuständigen KRR nicht nach, ruht grundsätzlich seine Lizenz.

(4) Er soll bis zur Teilnahme an einem entsprechenden Aus- bzw. Fortbildungslehrgang nicht mehr als KR eingesetzt werden. Kommt der KR auch im Folgejahr seiner Verpflichtung nicht nach, erlischt seine Lizenz. Sie kann nach einer bestandenen theoretischen Prüfung im Rahmen eines Fortbildungslehrgangs sowie nach Überprüfung der praktischen Fähigkeiten wieder erteilt werden.

(5) Einzelfallregelungen obliegen der Entscheidung des KRR in Abstimmung mit der KR-Kommission.

## 3.2 ENTZUG/ERLÖSCHEN DER LIZENZ AUFGRUND FEHLVERHALTENS

Nimmt ein KR unentschuldigt zweimal innerhalb von zwölf Monaten (Fristbeginn ab erstmaliger Versäumnis) einen Einsatz, der ihm rechtzeitig bekannt gegeben wurde, nicht wahr, erlischt grundsätzlich seine KR-Lizenz für das laufende Kalenderjahr. Die Entscheidung trifft der zuständige KRR. Er kann davon absehen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung erfolgt. Die erloschene KR-Lizenz, in der Stufe, die er vorher innehatte, kann nur mit einer bestandenen theoretischen Prüfung im Rahmen eines Fortbildungslehrgangs und einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Folgejahr

wiedererlangt werden.

### 3.3 ERREICHEN DER ALTERSGRENZE

(1) Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der LKR das 65. Lebensjahr vollendet, erlischt die Lizenz. Ein Einsatz bleibt im Ausnahmefall nach Entscheidung des LKRR möglich, sofern der KR den Fortbildungslehrgang erfolgreich besucht hat.

(2) Die Untergliederungen sind berechtigt, eigene Regelungen für die Altersgrenze zu treffen.

## KAPITEL 4: ANFORDERUNGEN AN KR, EINSATZ VON KR, WETTKAMPFLEITUNG, OFFIZIELLE

### 4.1 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN KR ALLER EBENEN

(1) Alle KR, auch jene der Untergliederungen, haben die einschlägigen Kampfregeln und weiteren internen und externen Bestimmungen zu beachten. Für die Judo-Werte sowie Regelungen zum Schutz minderjähriger und erwachsener Judoka gilt dies in besonderem Maße. Verstöße können gemäß Punkt 5.2.2 (3) sanktioniert werden.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit dürfen KR, auch in den Untergliederungen, nicht auch gleichzeitig als Betreuer:innen tätig sein. Das Mitwirken an Kämpfen von Sportler:innen aus der eigenen Trainingsgruppe und anderen engen Bezugspersonen soll, auch in den Untergliederungen, vermieden werden. Ausnahmen zu diesen Punkten sind nach Entscheidung des HKR möglich.

### 4.2 EINSÄTZE AUF DJB- UND INTERNATIONALER EBENE

Einsätze auf einer höheren Lizenzebene als der des NJV gehen den Einsätzen auf NJV-Ebene vor. KR mit internationaler oder DJB-Lizenz sind verpflichtet, auch Einsätze auf unteren Ebenen wahrzunehmen.

### 4.3 EINSÄTZE AUF LANDESEBENE

(1) Für alle Landes-, Bundes- und internationalen KR im NJV ist der LKRR zuständig. Bei dessen Verhinderung übernimmt in erster Linie der/die gewählte Stellvertreter:in, bei dessen bzw. deren Verhinderung ein Mitglied der LKR-Kommission seine Aufgaben.

(2) Der LKRR erstellt die KR-Einsatzplanung und lädt die eingesetzten KR rechtzeitig (durch softwaregesteuerte KR-Einsatzplanung, per Mail oder auf eine andere geeignete Weise) zu den Einsätzen ein. LKR können durch den LKRR nur auf Veranstaltungen des NJV eingesetzt werden. Es ist vom LKRR darauf zu achten, dass eine möglichst gleichmäßige Einsatzverteilung auf alle LKR erfolgt.

(3) Die sportliche Leitung stimmt im Vorwege der jeweiligen Veranstaltung mit dem LKRR ab, ob für das Wiegen der Athlet:innen und die Kontrolle der Pässe KR benötigt werden. Sind hierfür KR erforderlich, teilt der LKRR diese ein und weist sie in der Einladung darauf hin.

(4) Einsätze auf NJV-Ebene gehen Einsätzen der Untergliederungen grundsätzlich vor.

#### 4.4 EINSATZ IN EINEM ANDEREN ZUGEHÖRIGKEITSBEREICH

(1) KR können nach Absprache mit dem jeweils zuständigen KRR Einsätze auch in anderen Zugehörigkeitsbereichen innerhalb und außerhalb des NJV wahrnehmen. Der Einsatz von KR aus einem anderen Landesverband auf Einladung des LKRR bzw. eines KRR einer Untergliederung innerhalb des NJV ist ebenso möglich. Dazu muss eine formlose Freigabe des KRR aus dem Heimatverband erfolgt sein.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Zahl an KR für eine Meisterschaft bzw. ein Turnier auf der jeweiligen Untergliederungsebene hat deren KRR erst KR zur Unterstützung bei anderen KRR derselben Untergliederungsebene bzw., wenn dies nicht erfolgreich oder zweckmäßig ist, beim KRR der nächsthöheren Ebene rechtzeitig anzufordern.

#### 4.5 REGELUNGEN IN DEN UNTERGLIEDERUNGEN

Für die KR der Untergliederungen ist der jeweilige KRR der Untergliederung zuständig.

#### 4.6 WETTKAMPFLEITUNG

Die Zusammensetzung und Befugnisse der Wettkampfleitung wird in der NJV-Wettkampfordnung geregelt.

#### 4.7 SONSTIGE OFFIZIELLE

Der Ausrichter einer Veranstaltung stellt geeignete Listenführer:innen, Zeitnehmer:innen und Registrator:innen bereit. Diese unterstehen für die Dauer der Veranstaltung in fachlicher Hinsicht der Wettkampfleitung.

### KAPITEL 5: LKRR, LKR-KOMMISSION, LKR-BEIRAT, UNTERGLIEDERUNGEN

#### 5.1 LKRR, STELLVERTRETER:IN

Als LKRR und dessen Stellvertreter:in sind grundsätzlich KR vorzusehen, die mindestens die Bundeslizenz innehaben. Er, sein:e Stellvertreter:in oder ein Mitglied der LKR-Kommission sollte bei allen Meisterschaften und Turnieren auf NJV-Ebene anwesend sein.

##### 5.1.1 WAHL, AMTSZEIT

(1) Die Wahl des LKRR und dessen Stellvertreter:in erfolgt auf dem Aus- bzw. Fortbildungslehrgang, der für das Wahljahr ausgeschrieben wird. Die Uhrzeit der anstehenden Wahlen ist verbindlich in der Ausschreibung anzugeben.

(2) Der LKRR und dessen Stellvertreter:in werden in einem Abstand von 2 Jahren zueinander für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, soweit der Kampfrichterausschuss (siehe Punkt 5.1.2) nichts anderes entscheidet. Näheres und weiteres regelt die Satzung des NJV.

### **5.1.2 WAHLGREMIIUM**

Der LKRR und dessen Stellvertreter:in werden durch den Kampfrichterausschuss, d.h. der am Wahltag bei der Wahl persönlich anwesenden niedersächsischen KR mit einer gültigen Landes-, Bundes- oder internationalen Lizenz gewählt. Das für den Kampfrichterbereich zuständige NJV-Präsidiumsmitglied hat bei Sitzungen des Kampfrichterausschusses Teilnahme- und Rederecht.

## **5.2 LKR-KOMMISSION**

### **5.2.1 ZUSAMMENSETZUNG**

(1) Die LKR-Kommission besteht aus dem LKRR, dessen Stellvertreter:in sowie mindestens zwei und maximal fünf weiteren Kommissionsmitgliedern.

(2) Der LKRR benennt umgehend nach seiner Wahl die Mitglieder der LKR-Kommission. Die Kommissionsmitglieder sollen mindestens die Bundeslizenz besitzen. Nachnominierungen sind durch den LKRR möglich.

(3) Bei Differenzen mit der LKR-Kommission kann beim Aus- bzw. Fortbildungslehrgang auf Antrag eine Abstimmung auf Abwahl durch ein Mitglied des Kampfrichterausschusses (siehe Punkt 5.1.2) herbeigeführt werden. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem Lehrgangstag beim LKRR schriftlich mit Begründung gestellt werden. Der Antrag und der Abstimmungszeitpunkt sind spätestens zwei Wochen vor dem Lehrgang den LKR mitzuteilen. Die Abwahl einzelner oder aller Kommissionsmitglieder durch den Kampfrichterausschuss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **5.2.2 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG**

(1) Die Kommissionsmitglieder unterstützen den LKRR bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen, organisatorischen Tätigkeiten, der Aus- und Fortbildung, der Interessenvertretung sowie der Netzwerkarbeit. Der LKRR kann temporär oder dauerhaft bestimmte in dieser Ordnung definierte oder über sie hinausgehende Aufgaben an Mitglieder der LKR-Kommission delegieren. Er kann diese Delegation jederzeit widerrufen.

(2) Bei unklaren, strittigen und/oder kampfentscheidenden Situationen sind der LKRR, ein Mitglied der LKR-Kommission sowie ggf. weitere als Beobachter:innen eingesetzte KR berechtigt, in den Kampf einzugreifen und eine abschließende Entscheidung treffen.

(3) Die LKR-Kommission ist zudem zuständig für disziplinarische Maßnahmen gegenüber LKR, insbesondere bei Lizenzentzug und Lizenzabstufungen. Disziplinarische Maßnahmen können bei groben Pflichtverstößen ausgesprochen werden. Sie sind dem LKR schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) mit Begründung mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses kann der LKR beim LKRR Einspruch gegen die Entscheidung einlegen.

(4) Die LKR-Kommission entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der Untergliederungen bei disziplinarischen Maßnahmen gegenüber KR mit Untergliederungslizenzen. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem KR schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der LKR-Kommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Rechtsausschuss des NJV angerufen werden.

(5) Im Rahmen der Zuständigkeit der LKR-Kommission nach Punkt 5.2.2 (3) und (4) gelten die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des NJV (RVO) entsprechend.

(6) Die LKR-Kommission fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Ordnung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des LKRR.

## **5.3 LKR-BEIRAT**

### **5.3.1 ZUSAMMENSETZUNG**

Der LKR-Beirat besteht aus der LKR-Kommission sowie den KRR der direkten Untergliederungen. Das für den Kampfrichterbereich zuständige NJV-Präsidiumsmitglied hat in Sitzungen des LKR-Beirats Teilnahme- und Rederecht.

### **5.3.2 AUFGABEN/EINBERUFUNG**

(1) Der Beirat stellt im Wesentlichen ein Gremium zum Informationsaustausch zwischen dem KR-Wesen auf NJV-Ebene und dem KR-Wesen in den Untergliederungen dar. Schwerpunkt der Tätigkeit des Beirates ist die Organisation der KR-Ausbildung in den Untergliederungen und die gezielte Förderung der neuen KR.

(2) Der Beirat sollte einmal im Kalenderjahr auf Einladung durch den LKRR tagen. Der Beirat ist das Gremium, das bei verhängten Disziplinarmaßnahmen gegen einen LKR über dessen Einspruch entscheidet (siehe Punkt 5.2.2 (3)).

(3) Nach Eingang des Einspruches beim LKRR ist der LKR-Beirat innerhalb eines Monats (Fristbeginn: Eingang des Antrages) zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Über den Einspruch ist abzustimmen. Die Entscheidung ist dem KR schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) zuzustellen. Im Rahmen der Zuständigkeit des LKR-Beirats nach diesem Punkt gelten die Regelungen der RVO entsprechend. Gegen die Entscheidung

kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung der Rechtsausschuss des NJV angerufen werden.

(4) Der LKR-Beirat ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates dies schriftlich beim LKRR beantragen. Nach Eingang dieses Antrages ist der Beirat innerhalb von sechs Wochen (Fristbeginn: Eingang des Antrages) einzuberufen.

### 5.3.3 ABSTIMMUNGEN

Ist der zuständige KRR der direkten Untergliederung gleichzeitig Kommissionsmitglied, kann er seinen Vertreter als stimmberechtigten KRR der Untergliederung nur im Falle seiner Abwesenheit in den Beirat entsenden. Beschlüsse der LKR-Kommission gemäß Punkt 5.2.2 (3) können mit einfacher Mehrheit des Beirates außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden.

## 5.4 UNTERGLIEDERUNGEN

Als KRR in der jeweiligen Untergliederungsebene sollte ein aktiver KR mit mindestens einer KR-Lizenz der nächsthöheren Ebene eingesetzt werden. Der jeweilige KRR, dessen Stellvertreter:in oder ein erfahrener KR mit mindestens der nächsthöheren Lizenz sollte bei allen Meisterschaften und Turnieren auf der Untergliederungsebene anwesend sein.

## KAPITEL 6: CARE-SYSTEM

(1) Auf allen Ebenen des NJV können Care-Systeme eingesetzt werden. Bei Veranstaltungen auf Landesebene soll dies erfolgen.

(2) In Abhängigkeit von der Mattenzahl und der organisatorischen Verfügbarkeit der Care-Systeme soll auf Landesebene die Verwendung von zwei Care-Systemen pro Matte angestrebt werden. Steht auf Landesebene ein Care-System pro Matte zur Verfügung, soll die Kamera auf der den Außen-KR gegenüberliegenden Seite positioniert werden.

(3) Stehen, insbesondere in den Untergliederungen, weniger Care-Systeme als Matten zur Verfügung, steht das Care-System nur dem HKR und ggf. weiteren beobachtenden KR zur Verfügung.

(4) Zu Schulungszwecken können Kampfsituationen und -sequenzen durch den HKR und die Beobachter:innen gespeichert werden und insbesondere im Rahmen von Aus- und Fortbildungen zu diesem Zweck verwendet werden. Datenschutzrelevante Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Löschung der Daten regelt eine Benutzeranweisung, die auch für die Untergliederungen verbindlich ist.

## KAPITEL 7: KLEIDERORDNUNG

### 7.1 NJV-EBENE

(1) Die offizielle Kleidung der KR bei Turnieren bzw. Meisterschaften auf NJV-Ebene besteht aus:

1. schwarzem Blazer

2. langer mittelgrauer Hose
3. weißem, kurzärmeligem Oberhemd
4. der für die NJV-Ebene vorgeschriebenen Krawatte
5. schwarzen Socken
6. dem der jeweiligen Lizenzebene entsprechenden KR-Abzeichen (ab Landesebene)

(2) Kampfrichterinnen können auf eigenen Wunsch auf das Tragen einer Krawatte verzichten. Bei warmen Temperaturen oder zur Sicherstellung der Einheitlichkeit kann nach Entscheidung des HKR auf das Tragen des Blazers und/oder der Krawatte verzichtet werden.

## 7.2 UNTERGLIEDERUNGEN

Die Untergliederungen regeln ihre Kleiderordnung selbstständig. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass eine gewisse Einheitlichkeit und Angemessenheit der KR-Bekleidung gewahrt wird.

## KAPITEL 8: AUSNAHMEN

Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch die LKR-Kommission angeordnet werden. Diese Ausnahme gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, für welchen sie angeordnet wurde.

## KAPITEL 9: ÄNDERUNG DIESER ORDNUNG

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Kampfrichterausschuss (siehe Punkt 5.1.2) entweder im Rahmen des Aus- bzw. Fortbildungslehrgangs oder per Umlaufverfahren mit der einfachen bzw. relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren obliegt der LKR-Kommission. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des NJV.

## KAPITEL 10: INKRAFTTRETEN

Diese LKRO wurde vom Kampfrichterausschuss per Umlaufverfahren gemäß Kapitel 9 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung des Kampfrichterausschusses vorläufig und mit der Bestätigung des Verbandstags endgültig in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser LKRO treten sämtliche bisherigen LKRO des NJV außer Kraft.

## ABKÜRZUNGEN

HKR	Hauptkampfrichter:in
-----	----------------------

KR	Kampfrichter:in
KRR	Kampfrichterreferent:in
LKR	Landeskampfrichter:in
LKR-Beirat	Landeskampfrichterbeirat
LKR-Kommission	Landeskampfrichterkommission
LKRO	Landeskampfrichterordnung
LKRR	Landeskampfrichterreferent:in
NJV	Niedersächsischer Judo-Verband e.V.
RVO	Rechts- und Verfahrensordnung (des NJV)